

**Tenor**

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch, dass sie das Gesetzesdekret Nr. 48 051 vom 21. November 1967 nicht aufgehoben hat, das die Gewährung von Schadensersatz an die Personen, die durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht über öffentliche Aufträge oder die dieses Recht umsetzenden nationalen Bestimmungen geschädigt worden sind, davon abhängig macht, dass ein Verschulden oder Arglist nachgewiesen wird, nicht die sich aus dem Urteil vom 14. Oktober 2004, Kommission/Portugal (C 275/03), ergebenden Maßnahmen ergriffen und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 Abs. 1 EG verstoßen.
2. Die Portugiesische Republik wird verurteilt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft“ ein Zwangsgeld in Höhe von 19 392 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 14. Oktober 2004, Kommission/Portugal, nachzukommen, und zwar von der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des Urteils vom 14. Oktober 2004.
3. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 86 vom 8.4.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. Januar 2008 — Herta Adam/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-211/06 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — In Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Voraussetzung — Begriff „Dienst in einem anderen Staat“)*

(2008/C 64/08)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Herta Adam (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi und J.-N. Louis, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und L. Lozano Palacios)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil erster Instanz (Erste Kammer) vom 22. Februar 2006, Herta Adam/Kommission, (T-342/04), durch das eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 22. September 2003 abgewiesen worden ist, mit der der Rechtsmittelführerin die in Art. 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Auslandszulage verweigert wird

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 165 vom 15.7.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Único de Algeciras — Spanien) — Josefa Velasco Navarro/Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)**

(Rechtssache C-246/06) (<sup>1</sup>)

*(Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG in der durch die Richtlinie 2002/74/EG geänderten Fassung — Unmittelbare Wirkung — In einem gerichtlichen Vergleich vereinbarte Abfindungszahlung wegen rechtswidriger Kündigung — Zahlung durch eine Garantieeinrichtung — Zahlung, die den Erlass einer gerichtlichen Entscheidung voraussetzt)*

(2008/C 64/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Social Único de Algeciras